

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

verkündet am:
17. November 2022

L 17 R 526/19
S 6 R 468/17
Sozialgericht Cottbus



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Eingegangen
10. Jan. 2023
Rechtsanwalt
Dr. Jens-Torsten Lehmann

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus,
Az.: L17/0149/40

gegen

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
Standort Berlin,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,
Az.: 44 190579 E 508-4720

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

hat der 17. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg auf die mündliche Verhandlung vom 17. November 2022 durch den Vizepräsidenten des Landessozialgerichts, die Richterin am Landessozialgericht und die Richterin am Sozialgericht Dr. sowie die ehrenamtliche Richterin Dr. und den ehrenamtlichen Richter für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 25. Juni 2019 abgeändert. Die Beklagte wird unter Änderung des Bescheides vom 16. Juni 2017 in Gestalt des

Widerspruchsbescheides vom 11. September 2017 verurteilt, der Klägerin eine Rente wegen voller Erwerbsminderung für die Zeit vom 1. Mai 2022 bis 30. April 2025 zu gewähren. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die Hälfte der notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente.

Die 1979 geborene Klägerin hat eine Ausbildung zur Einzelhandelskauffrau absolviert. Sie hat mit Unterbrechungen durch Zeiten der Kindererziehung und Arbeitssuche unter anderem als Zustellerin, Erziehungshelferin, Erntehelferin und Interviewerin gearbeitet. Zuletzt war sie bis März 2012 als Erziehungshelferin tätig.

In der Zeit vom 15. März 2012 bis 5. April 2012 befand sich die Klägerin in stationärer psychiatrischer Behandlung und in der Zeit vom 15. März 2012 bis 15. Juni 2012 in tagesklinischer psychiatrischer Behandlung im Krankenhaus . Die Behandlung erfolgte aufgrund einer zunächst schweren, im weiteren Verlauf mittelgradigen depressiven Episode.

In der Zeit vom 11. September 2012 bis 14. Oktober 2012 wurde bei der Klägerin eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme in der Brandenburgklinik in durchgeführt. Im ärztlichen Entlassungsbericht sind die Diagnosen einer mittelgradigen depressiven Episode, einer Anpassungsstörung, einer psychischen und Verhaltensstörung durch Alkohol und durch Tabak und Verdacht auf eine labile arterielle Hypertonie gestellt. Die Klägerin wurde für ihre letzte berufliche Tätigkeit und für Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als leistungsfähig im Umfang von täglich sechs Stunden und mehr eingeschätzt.

Am 22. November 2016 beantragte die Klägerin eine Rente wegen Erwerbsminderung. Zur Begründung führte sie aus, sie leide an Depressionen, Tachykardie, einem Zustand nach Schlaganfall und Wirbelsäulenproblemen.

Am 9. Mai 2017 erstattete Dr. , Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, im Auftrag der Beklagten ein ärztliches Gutachten über die Klägerin. Der Gutachter diagnostizierte eine vermeidende Persönlichkeitsstörung. Die Klägerin sei auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig leistungsfähig.

Mit Bescheid vom 16. Juni 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. September 2017 lehnte die Beklagte den Antrag auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung mit der Begründung ab, die Klägerin sei nach dem Ergebnis der medizinischen Feststellungen in der Lage, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt täglich leichte bis mittelschwere Arbeiten sechs Stunden und mehr zu verrichten.

Am 10. Oktober 2017 hat die Klägerin hiergegen Klage beim Sozialgericht Cottbus erhoben. Der medizinische Gutachter im Verwaltungsverfahren habe ihren Gesundheitszustand unzutreffend erfasst. Sie sei nicht belastbar.

Das Gericht hat zur weiteren Aufklärung des medizinischen Sachverhalts Befundberichte der die Klägerin behandelnden Ärzte, Therapeuten und Einrichtungen eingeholt. In einem Gutachten vom 22. Februar 2018 im Auftrag des Jobcenters und des Landkreises hat Dr. Fachärztin für Anästhesie, die Klägerin unter drei Stunden täglich leistungsfähig eingeschätzt, jedoch für voraussichtlich weniger als sechs Monate. Eine psychiatrische Zusatzbegutachtung wurde empfohlen, lag zum Zeitpunkt der Übersendung des Gutachtens an das Gericht jedoch noch nicht vor.

Am 29. April 2019 hat der Facharzt für Allgemeinmedizin und Dipl.-Psych. auf Anordnung des Sozialgerichts ein allgemeinmedizinisch-psychotherapeutisches Sachverständigen Gutachten über die Klägerin erstattet. Der Gutachter schätze ein, dass bei der Klägerin eine seelische Störung und Herzrhythmusstörungen vorhanden seien. Tiefergehende Ängste oder Depressionen seien nicht auffällig gewesen. Es hätte sich das Bild einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit narzisstischen,

histrionischen und abhängigen Anteilen ergeben. Eine Alkoholproblematik sei vollständig geleugnet worden. Der Klägerin sei eine regelmäßige tägliche Arbeitsbelastung von acht Stunden zumutbar unter Berücksichtigung qualitativer Leistungseinschränkungen. Durch Behandlungsmaßnahmen könne das seelische Beschwerdebild weitgehend remittiert werden.

Mit Urteil vom 25. Juni 2019 hat das Sozialgericht Cottbus die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es darauf abgestellt, dass die Klägerin nach dem Ergebnis der durchgeführten medizinischen Ermittlungen noch in der Lage sei, körperlich leichte bis mittelschwere Arbeiten unter Berücksichtigung qualitativer Einschränkungen acht Stunden täglich zu verrichten. Damit sei sie weder teilweise noch voll erwerbsgemindert.

Am 9. Juli 2019 hat die Klägerin hiergegen Berufung beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg eingelegt. Der medizinische Sachverhalt sei nach ihrer Einschätzung nicht umfassend ermittelt worden. Die fehlende fachmedizinische Behandlung der Klägerin sei kein Ausschluss für eine Erwerbsminderungsrente. Der Sachverständige habe persönliche Ansichten in die Begutachtung einfließen lassen, die an seiner Neutralität zweifeln ließen, und die aktuellen Begutachtungsleitlinien unzureichend berücksichtigt.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 25. Juni 2019 sowie den Bescheid der Beklagten vom 16. Juni 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. September 2017 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin ab dem 1. November 2016 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung, zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verweist auf die Gründe der erstinstanzlichen Entscheidung.

Das Gericht hat zur weiteren Aufklärung des medizinischen Sachverhalts aktuelle Befundberichte der behandelnden Ärzte und Therapeuten der Klägerin eingeholt.

Im April 2020 hat der Landkreis ein am 17. Dezember 2018 von Dipl.-Psych. erstattetes psychologisches Gutachten über die Klägerin übersandt. Darin hat die Gutachterin ausgeführt, dass bei der Klägerin eine Angststörung und eine depressive Störung vorliege. Die allgemeine Leistungsfähigkeit sei stark eingeschränkt. Die Gutachterin hat eingeschätzt, dass die Klägerin den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht gewachsen gewesen sei. Sie hat eine ärztlich-psychiatrische Begutachtung empfohlen.

Am 18. Februar 2022 hat Prof. Dr. ein psychiatrisches Gutachten über die Klägerin erstattet. Die Gutachterin hat die Klägerin am 17. November 2020 und am 14. Oktober 2021 untersucht. Sie hat bei ihr eine rezidivierende depressiven Störung, gegenwärtig schwere Episode sowie eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) diagnostiziert. Die Diagnosen einer psychischen und Verhaltensstörung durch Alkohol und durch Tabak, schädlicher Gebrauch, Adipositas per magna und Herzrhythmusstörungen hat die Gutachterin den Akten entnommen. Prof. Dr. hat eingeschätzt, dass die Klägerin durch die genannten Störungen in ihrer Leistungsfähigkeit auf unter drei Stunden täglich herabgesetzt sei. Die festgestellten Einschränkungen würden nach Einschätzung der Gutachterin seit der psychologischen Begutachtung bei Frau am 17. Dezember 2018 bestehen. Hier sei erstmals dokumentiert, dass die Klägerin rasch ermüdbar und wenig belastbar sei. Prof. Dr. hat weiter darauf hingewiesen, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit durch eine leitliniengerechte Behandlung der rezidivierenden depressiven Störung sowie der posttraumatischen Belastungsstörung behebbar sei. Sie ist hierbei von einer Behandlungs- und Therapiedauer von zwei bis drei Jahren ausgegangen.

Am 27. April 2022 hat Dipl.-Med. Facharzt für Psychiatrie, Psychoanalyse und Psychotherapie, eine prüfärztliche Stellungnahme zum Gutachten von Prof. Dr. abgegeben. Er hat ausgeführt, dass der erstmals gestellten Diagnose einer PTBS nicht gefolgt werden könne. Die von der Sachverständigen dokumentierten

traumatischen Ereignisse würden Jahrzehnte zurückliegen und seien mit der Symptomebene in keinen zeitlichen Zusammenhang zu bringen. Nicht jede traumatische Erfahrung führe zu einer PTBS. Die Diagnose einer schweren depressiven Episode erfordere eine entsprechende Psychopathologie, die nach seiner Einschätzung nicht abgebildet werde.

Am 14. Juli 2022 hat Prof. Dr. _____ ergänzend Stellung genommen. Sie hat darauf hingewiesen, dass die Klägerin von einer Vertrauensperson, dem leiblichen Vater, missbraucht worden sei, was einen massiven Übergriff darstelle, der definitiv als A-Kriterium zu werten sei. Eine PTBS müsse sich nicht unmittelbar nach der Traumatisierung manifestieren. Die Diagnose sei nicht nach ICD-10 gestellt worden sondern nach DSM-5. Zu den Schlüsselsymptomen, die bei der Klägerin auf eine Traumafolgestörung hinweisen würden, würden ihre Schreckhaftigkeit und Angst, die starke Nervosität und das Herzrasen, die Schlafstörungen und Alpträume, die Gefühle der Sinnlosigkeit, Hoffnungslosigkeit, Erinnerungslücken, Konzentrationsprobleme, quälende Erinnerungen, Appetitlosigkeit, starke Müdigkeit und ein verstärktes Bedürfnis nach Alkohol und Beruhigungsmitteln gehören. Darüber hinaus habe sie bei der Klägerin auch wirre Träume, Flashback-Erinnerungen und dissoziative Phänomene nachgewiesen. Die Gutachterin hat die Diagnose einer PTBS aufrecht erhalten.

Hinsichtlich der Diagnose einer schweren depressiven Episode seien alle Kriterien nach ICD-10 erfüllt. Die Hauptkriterien, eine depressive Stimmung, der Verlust von Interesse und Freude und ein verminderter Antrieb, würden vorliegen. Darüber hinaus habe ein vermindertes Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen, eine verminderte Konzentrationsfähigkeit und Aufmerksamkeit, Schlafprobleme, ein Gefühl von Schuld und Wertlosigkeit und eine negative Zukunftsperspektive als Nebenkriterien bestanden. Somit seien alle drei Hauptkriterien und vier Nebenkriterien vorhanden gewesen, was keinen Zweifel an der Diagnose zulasse. Von einer Sichtproblematik habe die Klägerin nicht berichtet. Jedoch hätte auch eine komplett erhobene Suchtanamnese auf die Gesamtbewertung keinen Einfluss gehabt, sie sei möglicherweise als eine pathologische Bewältigungsstrategie einzuordnen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen und des Sachverhalts im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichts- und Verwaltungsakte. Diese haben vorgelegen und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht (§ 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz [SGG]) eingelegte Berufung der Klägerin ist zulässig, insbesondere statthaft gemäß § 143, § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG. Die Berufung ist in dem tenorierten Umfang auch teilweise begründet. Das Sozialgericht hat zu Unrecht mit Urteil vom 25. Juni 2019 die Klage auch insoweit abgewiesen, als die Klägerin für die Zeit vom 1. Mai 2022 bis zum 30. April 2025 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung begehrt. Der streitgegenständliche Bescheid der Beklagten vom 16. Juni 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. September 2017 ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 54 Abs. 2 SGG). Die Klägerin hat für die Zeit vom 1. Mai 2022 bis zum 30. April 2025 einen Anspruch auf Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung nach § 43 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) unter Zugrundelegung eines Leistungsfalls am 14. Oktober 2021. Die Rente ist gemäß § 102 Abs. 2 Sätze 1 und 5 SGB VI auf Zeit zu gewähren, da die Erwerbsfähigkeit wahrscheinlich behoben werden kann. Nach § 101 Abs. 1 SGB VI werden befristete Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet.

Gemäß § 43 Abs. 1 SGB VI haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersrente Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie

1. teilweise erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Tätigkeit oder Beschäftigung haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Teilweise erwerbsgemindert sind gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande sind, unter

den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes für mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung haben nach § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Zur Überzeugung des Senates steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fest, dass eine quantitative Leistungsminderung auf täglich unter drei Stunden infolge der gesundheitlichen Einschränkungen bei der Klägerin jedenfalls seit der zweiten Untersuchung der Klägerin am 14. Oktober 2021 durch die Gutachterin Prof. Dr. [Name] vorliegt. Dies folgt aus dem Ergebnis der medizinischen Ermittlungen, und zwar insbesondere aus dem Sachverständigengutachten von Prof. Dr. [Name] vom 18. Februar 2022 und ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 14. Juli 2022.

Die Sachverständige hat bei ihrer Einschätzung alle von der Klägerin bezeichneten, aus den Akten und medizinischen Unterlagen ersichtlichen sowie sich nach Untersuchung und Befragung der Klägerin ergebenden Gesundheitsstörungen für ihre Einschätzung des bei der Klägerin bestehenden qualitativen und quantitativen Leistungsvermögens berücksichtigt und ist zu der Feststellung gelangt, dass die Klägerin aufgrund der bei ihr bestehenden Gesundheitsbeeinträchtigungen auf psychiatrischem Fachgebiet auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weniger als drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann, ohne dass eine Arbeitsaufnahme auf Kosten ihrer Gesundheit ginge.

Die Gutachterin hat bei der Klägerin eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig schwere Episode, sowie eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert. Die Diagnosen einer psychischen und Verhaltensstörung durch Alkohol und durch Tabak, schädlicher Gebrauch, Adipositas per magna und Herzrhythmusstörungen hat die Gutachterin den Akten entnommen. Prof. Dr. [Name] hat nachvollziehbar eingeschätzt, dass die Klägerin durch die

genannten Störungen in ihrer Leistungsfähigkeit auf unter drei Stunden täglich herabgesetzt ist.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung des Gutachtens von Dipl.-Psych. vom 29. April 2019. Der Gutachter ist zu der Einschätzung gelangt, dass bei der Klägerin eine seelische Störung in Form einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit narzisstischen, histrionischen und abhängigen Anteilen vorliege, tiefergehende Ängste oder Depressionen jedoch nicht auffällig gewesen seien. Die Klägerin hat auch bei der Begutachtung dort über eine erhebliche Antriebsschwäche und ständige Erschöpfung geklagt. Sie hat weiterhin über Ein- und Durchschlafstörungen und Herzrasen aus heiterem Himmel berichtet. Die Affekte der Klägerin hat auch Dipl.-Psych. als labil beschrieben, die Klägerin sei mehrfach in Tränen ausgebrochen, der Antrieb sei lahm. Er ging dennoch nicht von Anzeichen für Ängsten und Depressionen aus, sondern sah vielmehr eine psychische Fehlhaltung mit Versorgungswünschen und eine Externalisierungsneigung im Vordergrund. Er hat daher eingeschätzt, dass der Klägerin eine regelmäßige tägliche Arbeitsbelastung von acht Stunden unter Berücksichtigung qualitativer Leistungseinschränkungen zumutbar sei. Diese Einschätzung steht jedoch nicht der Einschätzung eines aufgehobenen Leistungsvermögens der Klägerin zum Zeitpunkt einer gutachterlichen Untersuchung am 14. Oktober 2021 entgegen. Es muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass sich die auch von Dipl.-Psych. bereits festgestellten Gesundheitsbeeinträchtigungen auf psychiatrischem Fachgebiet im weiteren Verlauf der Erkrankung von etwa zwei Jahren so verschlechtert haben, dass nunmehr, anders als noch im April 2019, von einem aufgehobenen Leistungsvermögen der Klägerin ausgegangen werden muss.

Auch die Stellungnahme von Dipl. Med. vom 27. April 2022 zum Gutachten von Prof. Dr. ist zur Überzeugung des Senates nicht geeignet, die darin getroffenen Einschätzungen hinsichtlich eines aufgehobenen quantitativen Leistungsvermögens in Frage zu stellen. Er hat ausgeführt, dass er der erstmals gestellten Diagnose einer PTBS nicht folgen könne, da die von der Sachverständigen dokumentierten traumatischen Ereignisse Jahrzehnte zurückliegen würden und mit der Symptomebene in keinen zeitlichen Zusammenhang zu bringen seien. Nicht jede traumatische Erfahrung führe zu einer Posttraumatischen Belastungsstörung.

Dipl.-Med. hat weiter ausgeführt, dass die Diagnose einer schweren depressiven Episode eine entsprechende Psychopathologie erfordere, die nach seiner Einschätzung nicht abgebildet werde. Allein das dokumentierte Antriebsniveau schließe eine schwere depressive Episode weitgehend aus. Es sei auch keine ausführliche Suchtanamnese erhoben worden.

Prof. Dr. konnte diesen Einwänden in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 14. Juli 2022 überzeugend entgegentreten. Sie hat darauf hingewiesen, dass die Klägerin von einer Vertrauensperson, dem leiblichen Vater, missbraucht worden sei, also massive Übergriffe erlebt habe, die definitiv als A-Kriterium zu werten seien. Eine Posttraumatische Belastungsstörung müsse sich nicht unmittelbar nach der Traumatisierung manifestieren, sie könne auch zeitlich sehr viel später auftreten. Die Diagnose sei nicht nach ICD-10 gestellt worden, sondern nach DSM-5. Die Gutachterin hat überzeugend dargelegt, dass die Klägerin wiederholt körperlicher und sexueller Gewalt durch den leiblichen Vater ausgesetzt war, also einer Aneinanderreihung traumatischer Ereignisse. Sie hat nachvollziehbar die Schlüsselsymptome aufgezeigt, die nach ihrer Überzeugung bei der Klägerin auf eine Traumafolgestörung hinweisen. Dies seien bei der Klägerin Schreckhaftigkeit und Angst, die starke Nervosität und das Herzrasen, die Schlafstörungen und Alpträume, die Gefühle der Sinnlosigkeit, Hoffnungslosigkeit, Erinnerungslücken, Konzentrationsprobleme, quälende Erinnerungen, Appetitlosigkeit, starke Müdigkeit und ein verstärktes Bedürfnis nach Alkohol und Beruhigungsmitteln. Darüber hinaus habe sie bei der Klägerin auch wirre Träume, Flashback-Erinnerungen und dissoziative Phänomene nachgewiesen. Hinsichtlich ihrer Diagnose einer schweren depressiven Episode hat die Gutachterin nachvollziehbar dargelegt, dass alle Kriterien nach ICD-10 erfüllt sind. Die Hauptkriterien, eine depressive Stimmung, der Verlust von Interesse und Freude und ein verminderter Antrieb liegen bei der Klägerin nachvollziehbar vor. Darüber hinaus beschreibt Prof. Dr. ein vermindertes Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen, eine verminderte Konzentrationsfähigkeit und Aufmerksamkeit, Schlafprobleme, ein Gefühl von Schuld und Wertlosigkeit und eine negative Zukunftsperspektive als Nebenkriterien der Diagnose einer schweren Depression. Somit sind alle drei Hauptkriterien und vier Nebenkriterien vorhanden, so dass die Diagnose einer schweren Depression nach ICD-10 überzeugend ist. Von einer Suchtproblematik habe die Klägerin zwar nicht

berichtet, jedoch hat die Gutachterin darauf hingewiesen, dass auch eine komplett erhobene Suchtanamnese auf die Gesamtbewertung keinen Einfluss gehabt hätte, da eine Sucht möglicherweise als eine pathologische Bewältigungsstrategie einzuordnen gewesen wäre.

Nicht überzeugen konnten den Senat jedoch die Ausführungen von Prof. Dr.

dahingehend, dass die von ihr in den Untersuchungen am 17. November 2020 und am 14. November 2021 festgestellten gesundheitlichen Einschränkungen mit hinreichender Sicherheit jedenfalls seit der der psychologischen Begutachtung bei Frau am 17. Dezember 2018 bestehen würden und seit dieser Zeit zu einem aufgehobenen quantitativen Leistungsvermögen der Klägerin geführt hätten. Zwar wird von Frau erstmals dokumentiert, dass die Klägerin rasch ermüdbar und wenig belastbar sei. Die Gutachterin hat in ihrem Gutachten ausgeführt, dass bei der Klägerin eine Angststörung und eine depressive Störung vorliegt. Das Leid sei im Gespräch deutlich spürbar gewesen, es würden massive Ängste vor Veränderungen bestehen. Hinsichtlich der Angststörung habe die Klägerin ein massives Vermeidungsverhalten gezeigt. Die allgemeine Leistungsfähigkeit beschrieb Frau als stark eingeschränkt. Sie hat eingeschätzt, dass die Klägerin den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht gewachsen war. Diese Einschätzung überzeugt den Senat jedoch nicht davon, dass ein aufgehobenes Leistungsvermögen mit Sicherheit bereits im Dezember 2018 vorgelegen hat. Denn es steht im Widerspruch zu der Einschätzung von Dipl.-Psych.

der die Klägerin im April 2019 ebenfalls persönlich untersucht und befragt hat und zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen ist, dass die Klägerin trotz der dargestellten Gesundheitseinschränkungen zumutbar acht Stunden täglich erwerbsfähig sein kann. Zur vollen Überzeugung des Senates nachgewiesen ist der Eintritt des Leistungsfalls daher erst mit der zweiten Untersuchung der Klägerin durch Prof. Dr. am 14. November 2021.

Die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist nur befristet bis zum 30. April 2025 zu gewähren, da Prof. Dr. zutreffend darauf hingewiesen hat, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit durch eine leitliniengerechte Behandlung der rezidivierenden depressiven Störung sowie der posttraumatischen Belastungsstörung beherrschbar ist. Sie ist hierbei von einer Behandlungs- und Therapiedauer von zwei bis

drei Jahren ausgegangen. Eine stationäre psychotherapeutische Behandlung wurde als hilfreich für einen Therapieeinstieg eingeschätzt. Somit war hier die Rente nach § 102 Abs. 2 Satz 2 SGB VI auf drei Jahre nach Rentenbeginn zu befristen. Auch Dipl.-Psych. hatte sich für psychotherapeutische Maßnahmen zur Stabilisierung der Klägerin ausgesprochen. Ebenso hält Dipl.-Psych. eine fachspezifische Psychotherapie für zielführend. Dadurch könne das seelische Beschwerdebild weitgehend remittieren. Er hatte in seinem Gutachten zwar eingeschätzt, dass die instrumentalisierenden und verdeckenden Tendenzen der Klägerin einer aufdeckenden Behandlung entgegenstehen würden und die Klägerin nicht ausreichend motiviert sei. Angesichts des noch jungen Alters der Klägerin kann dies einer positiven Prognose für eine Verbesserung ihres Leistungsvermögens jedoch nicht generell entgegenstehen. Dementsprechend war die Verpflichtung der Beklagten zur Rentengewährung gemäß § 101 Abs. 1, § 102 Absätze 1, 2 und 6 SGB VI auf den tenorierten Umfang zu beschränken und die Berufung der Klägerin, soweit sie darüber hinausgehend eine unbefristete Rente begehrt, zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision iSv § 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Die Beschwerde muss bis zum Ablauf dieser Frist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Anschriften des Bundessozialgerichts:

bei Brief und Postkarte
34114 Kassel

bei Eilbrief, Telegramm, Paket und Päckchen
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel

Telefax-Nummer:
(0561) 3107475

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen:

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,

7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Begründung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen.** Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs ist der Vordruck in Papierform auszufüllen, zu unterzeichnen, einzuscannen, qualifiziert zu signieren und dann in das elektronische Gerichtspostfach des Bundessozialgerichts zu übermitteln.

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

III. Ergänzende Hinweise

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Beglaubigt

Justizbeschäftigte

